

§ 2

Ziff. 5 der Richtlinien zu § 4 (Anlage zur Anordnung Nr. 4 vom 25. November 1958) erhält folgende Fassung:

*Von Schweinen ist ein speckfreier Croupon durch folgende Schnittführung zu gewinnen:

- a) **Seitenschnitt:** Die Seitenschnitte sind geradlinig zu führen. Auf beiden Seiten des Croupens ist je ein Hautstreifen von 15 cm zu belassen, an dessen Ende sich die vordere Brustzitze befinden muß.
- b) **Vorderschnitt:** Bei Schweinen bis 100 kg Lebendgewicht ist 10 cm, bei Schweinen über 100 kg 20 cm hinter den Ohren ein geradliniger Schnitt bis zu den Seitenschnitten zu führen.
- c) **Hinterschnitt:** Unmittelbar von der Schwanzwurzel ist ein geradliniger Schnitt bis zu den Seitenschnitten zu führen.

Die Führung der Seiten-, Vorder- und Hinterschnitte muß eine rechteckige Form des Croupens sichern.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1961

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft**
Reichell

Brandschutzanordnung Nr. 6.

— Lagerung fester Brennstoffe —

Vom 5. September 1961

Zur Gewährleistung des Brandschutzes bei der Lagerung fester Brennstoffe und zur Erhaltung wichtiger Rohstoffe für die Volkswirtschaft wird auf Grund des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung hat Gültigkeit für die Lagerung von Holzkohle mit einer Gesamtlagermenge über 25 t sowie für die Lagerung anderer fester Brennstoffe von mehr als 50 t Gesamtlagermenge eines Betriebes.

(2) Nicht unter diese Anordnung fällt die Lagerung fester Brennstoffe in Bunkern von Kraft- und Gaswerken, Kokereien und Schwelereien, in Bunkern von Sieb- und Verladeanlagen sowie in den Bekohlungsanlagen für Lokomotiven.

(3) Für Brikettfabriken gelten die Bestimmungen der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 125 vom 20. September 1960 - Technische Sicherheit in Braunkohlenbrikettfabriken und Anlagen zur Erzeugung von Trockenbraunkohle und Braunkohlenstaub — (Sonderdruck Nr. 324 des Gesetzblattes).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Feste Brennstoffe entsprechend dieser Anordnung sind:

Steinkohle, jeglicher Art
Steinkohlenkoks
Rohbraunkohle
Braunkohlenhochtemperaturkoks

Braunkohlenschwelkoks
Trockenbraunkohle
Braunkohlenbriketts
— Brikettabrieb
— Brikettspäne
— Brikettbruch
Preßlinge
Torf
Holzkohle
Brennholz.

(2) Lagerung entsprechend dieser Anordnung ist die Einlagerung fester Brennstoffe für eine Zeit von mehr als 4 Wodien.

§ 3

Allgemeine Lagerbestimmungen

(1) Die einzelnen Arten fester Brennstoffe sind voneinander getrennt zu lagern. Rohbraunkohle aus dem Mitteldeutschen Revier ist von Rohbraunkohle aus dem Senftenberger Revier ebenfalls getrennt zu halten.

(2) Holzkohle ist in geschlossenen Räumen zu lagern.

(3) Beim Umgang mit Kohle ist die übermäßige Bildung von Abrieb sowie Brikettbruch und Brikettspäne durch möglichst niedrige Wurfhöhen zu verhindern.

§ 4

Beleuchtung von Lagerplätzen

(1) Lagerplätze fester Brennstoffe sind elektrisch zu beleuchten.

(2) Die Beleuchtung im Freien muß dem einheitlichen Standardwerk der Elektrotechnik der DDR* entsprechen.

(3) In Gebäuden und Räumen ist die elektrische Anlage nach den Bestimmungen für feuergefährdete Betriebsstätten und Lagerräume des einheitlichen Standardwerkes der Elektrotechnik der DDR auszuführen.

§ 5

Rauchen und Umgang mit offenem Feuer oder Licht

Das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer oder Licht ist auf Lagerplätzen und in Lagerräumen untersagt.

II.

Lagerung fester Brennstoffe im Freien

§ 6

Beschaffenheit der Lagerplätze

(1) Der Boden eines Lagerplatzes muß fest und trocken sein. Bei der Lagerung von Braunkohle sowie Braunkohlenbriketts und deren Abrieb ist eine Bodenbefestigung durch Holzbelag oder Asphalt untersagt.

(2) Vor der Lagerung fester Brennstoffe ist der Boden von Unkraut, groben Verunreinigungen und leicht brennbaren Stoffen zu befreien.

(3) Die Verwendung chloralthaltiger Mittel zur Unkrautvernichtung ist untersagt.

(4) Lagerplätze dürfen nicht über unterirdische Wärmequellen (Dampfleitungen u. ä.) und Kabelkanäle angelegt werden.

§ 7

Lagerplatz und Halde

(1) Ein Lagerplatz darf höchstens 6 Halden umfassen.

(2) Die Größe einer Halde soll grundsätzlich 10 000 m² nicht überschreiten.

* Herausgegeben vom Amt für Standardisierung